



Positionspapier: Waschbär in Deutschland 2025

01.07.2025

Seit seiner ersten Freisetzung 1934 am Edersee und später, 1945 in Berlin hat sich der Waschbär in großen Teilen Deutschlands ausgebreitet. Mit teils sehr hohen Populationsdichten von bis zu 100 Tieren/km², spezifisch in urbanen Räumen, jedoch weit weniger in der Flur, hat sich diese Art zu einer Problemtierart entwickelt, die immense Schäden durch Prädation bei anderen Tierarten verursacht. Sie ist aber auch verantwortlich für immense materielle Schäden an Gebäuden und kann ernste gesundheitliche Probleme beim Menschen verursachen. Der Waschbär ist mit Abstand die Tierart, die in den bisher betroffenen Regionen am meisten Mensch – Wildtierkonflikte verursacht und dabei Millionenschäden an Immobilien hervorruft.

Als Kulturfolger profitiert der Waschbär sehr stark von urbanen Räumen, in denen er Unterschlupf, unbegrenzt Fraß und Schutz vor jagdlicher Regulation (befriedeter Bezirk) findet. Eine weitere, flächendeckende Ausbreitung ist, mit allen bekannten negativen Auswirkungen auf Mensch und Tier, gesichert zu erwarten, wenn dieser nicht entschieden entgegengewirkt wird. (Fiderer, 2018-2020)

Erreicht die Populationsdichte in flächig besiedelten Ballungsräumen eine kritische Grenze, ist eine geradezu exponentielle Vermehrung zu beobachten der bisher nichts entgegensteht.

Die Verordnung 1143/2014 EU verpflichtet die Staaten der EU, der Ausbreitung invasiver Arten entgegenzuwirken. Prominentestes Beispiel invasiver Arten ist der Waschbär. Die Umsetzung des Gebotes der Eindämmung indes wird weder in den Staaten der EU oder den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik einheitlich praktiziert.

Wenn auch der Waschbär als Tierart i.d. Regel dem Jagdrecht unterliegt, findet sich der Hauptgrund für dessen notwendige Regulierung und aktives Management weit im Bereich des Gesundheits- und Hygieneschutzes des Menschen, im Schutz von Eigentum und Sachwerten und vor allem beim Artenschutz für bedrohte Tierarten, die vom Waschbären massiv prädiert werden.

Diesem Spagat wird in anderen Ländern wie etwa den USA oder Litauen aufgrund breiter negativer Erfahrung mit dieser invasiven Art in Form von Stadtjägern oder Wildtiermanagern und Beauftragten in vielen Formen bereits begegnet. Bislang bietet in Deutschland nur Baden-Württemberg im Rahmen des §13a (JWMG) ein gesetzliches Fundament, schränkt aber gleichzeitig die wirkungsvolle Populationsregulation im Hauptsiedlungsbereich, dem urbanen Raum, wieder weitgehend ein.

Die massiven negativen Auswirkungen von Waschbären durch Prädation auf andere Arten, gerade auf besonders geschützte Spezies wie Singvögel, Amphibien, Reptilien oder Fledermäuse, sowie die Anzahl und Schwere von Mensch – Wildtierkonflikten, werden ganz maßgeblich von der Populationsdichte bestimmt. Waschbären halten sich in urbanen Räumen in ganz besonders hohen Dichten auf und wirken hier durch exponentielle Vermehrung als Keimzellen für weiteres starkes Populationswachstum auch in Feld und Flur. Die jagdrechtliche Befriedung urbaner Räume steht einem zielgerichteten und effektiven Waschbärmanagement und vielen Artenschutzprogrammen daher diametral entgegen.

Die Entwicklung neuer Herangehensweisen und eine Anpassung des Jagdrechts an die durch diese Art neu entstandenen und bisher mit keiner anderen Art bekannten Konflikte und Herausforderungen ist dringend geboten.

Die Waschbärpopulation muss in der Fläche, aber und besonders auch in Problemregionen und Brennpunkten wie dem urbanen Raum, drastisch reduziert werden um eine zusätzliche Steigerung der bereits exponentiellen Ausbreitung dieser Tierart zu verlangsamen oder gar bestenfalls einzudämmen.

Deshalb fordern wir die Bundesländer auf, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen um effektive, lösungsorientierte und unbürokratische Maßnahmen zu etablieren, oder wo bereits vorhanden, im Bedarfsfall praxisingerecht anzupassen.

Wir fordern daher:

1. Die ganzheitliche, rechtliche Neuordnung des Begriffes „befriedeter Bezirk“ im Hinblick auf die Möglichkeit, für kulturforgende und potentiell schadensträchtige Wildtierarten im Siedlungsraum eine effektive Populationskontrolle zu ermöglichen.
2. Einführung des Begriffes „urbanes Wildtiermanagement“ ins BJagdG. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Managementkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Ziele des Managements sind die Bestandsregulierung im Sinne §1, 2 BJagdG, die Forschung und Weiterentwicklung von Strategien und Wildtierökologischen Konzepten zur Schaffung angepasster Wildbestände, auch im befriedeten Bezirk. (gem. „Hegeparagraf“)
3. Neudefinition des Begriffes: „Tier in Obhut“. In Obhut befindet sich ein Tier dann, wenn es sich nicht mehr eigenständig in freiem Umfeld fortbewegen kann. Dieser Umstand ist erreicht, sobald z.B. der Waschbär sich in einem Raum befindet, bei welchem die Zu- bzw. Ausgänge verschlossen sind bzw. werden können, das Tier mit einer Falle, Kescher, Schlinge oder einem anderen Hilfsmittel gefangen / gesichert wurde.
4. Aufnahme des Begriffes „Immobilienwirtschaft“, gleichwertig neben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in den Hegeparagrafen 1 Abs. 2 BJagdG (LJagdG entsprechend)
5. Verbesserte Aufklärung der Bevölkerung über die negativen Auswirkungen des Waschbären und anderer von der EU 1143/2014 erfasster Arten auf die heimische Tierwelt.
6. Durchsetzung des bestehenden Aufzucht-, Haltungs- und Freisetzungsverbot für Waschbären, ausgenommen für Zoos, Wissenschaft und Forschung.
7. Etablierung und Ausbau urbaner Wildtiermanager als operative Einheit zur Schaffung adäquater Unterstützung Betroffener mit dem Fokus auf Beratung, Prävention und effektiver Entnahme von schadensverursachenden Wildtieren im Siedlungsraum. Feststellung des Sachverhaltes, dass Vergrämung keine adäquate Vorgehensweise bei der Behandlung von Neozoen darstellt, sondern nur eine zeitliche und/oder räumliche Verlagerung des Problems.
8. Verbot des Verkaufs von Vogelbrutkästen ohne Waschbärsicherung (baulich verlängerter Eingangstunnel).
9. Aufklärung zu und Förderung von waschbärsicheren Vogelfütterungen im urbanen Umfeld.
10. Verkaufsverbot von Futtermitteln (zur Sommerfütterung) für Vögeln und Wildtieren aller Art.
11. Pflicht der Grundstückseigentümer zur sofortigen Entnahme beim Bekanntwerden von Vorkommen von Waschbären.
12. Bundesweit ganzjährige Bejagung / Aufhebung der Schonzeit, mit Ausnahme von führenden Muttertieren.
13. Bundesweite Erlaubnis der Entnahme von Muttertieren, wenn vorher deren Geheck komplett ausgehoben wurde.
14. Erlaubter Einsatz von Totschlagfallen (Abzugseisen und Conibear -Typ) in Gebäuden im befriedeten Bezirk, wenn der Fang von Nicht - Zielarten sicher ausgeschlossen werden kann.
15. Vorschrift zum kommunalen Betrieb von Lebendfangfallen entlang von Gewässern und Wildtier - Wanderrouten in der Größenordnung von mindestens EINER Falle pro 1000 Einwohner.

16. Änderung/ Anpassung der Landesbauordnung, Entwicklung und Berücksichtigung von Maßnahmen im Neubau zu waschbärsicheren Gebäuden (ebenso Marder und Siebenschläfer)
17. Möglichkeit für Wildtiermanager /Stadtjäger, Jagdhelfer mit entsprechender Qualifikation aber ohne notwendigerweise „Stadtjägerstatus“ zur Betreuung von Fallen oder für die Falknerei u.dgl. Hilfstätigkeiten einsetzen zu dürfen.
18. Einführung einer Melde- und Bekämpfungspflicht beim erstmaligen Auftreten von Waschbären in befriedeten Bezirken, gleich den Vorgaben bei der Feststellung von Wanderratten in Kommunen.

Alle aufgeführten Forderungen dieses Positionspapiers werden im beigefügten Anhang konkretisiert und ausführlich beschrieben und erläutert.

Einen von ideologischen und rein emotionalen Einflüssen geprägten Umgang mit als invasiv eingestuft, gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung lehnen wir entschieden ab.

Maßnahmen müssen unkompliziert, unbürokratisch, effektiv und nachhaltig sein.

Dabei geht es nicht um eine Ausrottung des Waschbären in Deutschland, die nach allen realistischen Maßstäben illusorisch ist. Es geht zuerst um die allgemeine öffentliche Anerkennung der Problematik, der Benennung und Messung der Schäden an bedrohten Arten durch Prädation, sowie der Schäden an Gesundheit und Eigentum der Bürger. Zuletzt geht es um realistische Schritte zur Eindämmung der Ausbreitung der Neozoen gem. 1143/2014 EU und der Reduktion auftretender Mensch – Wildtierkonflikte und Schäden auf ein akzeptabel niedriges Niveau. Dies ist bei der aktuell gültigen Rechtslage in den meisten Bundesländern nicht möglich.

Den Interessen privater und öffentlicher Immobilieneigentümer, dem Recht der Bürger, ihr intimstes Umfeld, die Wohnung, vor dem Eindringen von Wildtieren zu schützen und der negativen Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ist gleichermaßen Rechnung zu tragen.

Exponentiell ansteigenden Waschbärpopulation kann nur dann effektiv begegnet werden, wenn dem regulierenden Management im urbanen Raum, der zum primären Habitat des Tieres geworden ist, eine solide, sach- und zielorientierte rechtliche Grundlage ohne bürokratische Hürden gegeben wird.

Für den Verband für urbanes Wildtiermanagement:

Das Präsidium

Copyright ©, auch Auszugsweise
Verband für urbanes Wildtiermanagement e.V. / www.VFUW.de



Konkretisierung und Vertiefung des Forderungskataloges Waschbär in Deutschland 2025



1. Rechtliche Neuordnung des Begriffs „befriedeter Bezirk“

Problemstellung:

Städtische Gebiete gelten im Jagdrecht als „befriedete Bezirke“, in denen keine reguläre Jagd stattfindet. Dadurch werden Waschbären, die in urbanen Räumen sehr hohe Populationsdichten aufweisen können, jeglicher Regulation entzogen. Es entstehen Schutzräume für eine unkontrollierte Ausbreitung und die Seuchenentwicklung. Eine reine Vergrämung ohne Entnahme von Waschbären führt weder zur einer Zuwachsbegrenzung noch zu einer Lösung des Problems. Vielmehr führen Vergrämungsmaßnahmen lediglich zu einer räumlichen und/oder zeitlichen Verlagerung und Verstärkung des Problems. Ein Vertreiben des Waschbären aus urbanen Räumen in Flächen in denen sie regulär bejagt werden dürfen ist aus vielerlei Gründen utopisch.

Lösungsansatz:

Anpassung des Jagdrechts zur gezielten Entnahme kulturfolgender, invasiver Arten wie dem Waschbären im urbanen Raum. Dies kann durch eine Sonderregelung oder eine Neudefinition des „befriedeten Bezirks“ erfolgen, um Managementmaßnahmen und Entnahmen durch qualifiziertes Personal zu ermöglichen. Das bedeutet nicht, eine Aufhebung der jagdlichen Befriedung per se, sondern vielmehr eine Fokussierung auf ein aktives Management invasiver Arten im Allgemeinen und des Waschbären im Besonderen. Reguläre Bejagung in Jagdrevieren und das Management in urbanen Habitaten durch Spezialisten müssen Hand in Hand gehen. Studien belegen, dass in Städten die Waschbärdichten besonders hoch sind und sprechen hierzu eindeutige Empfehlungen aus (vgl. hierzu Wildtiermanagement in urbanen Räumen, (Fiderer et al. 2018-2020) im Anhang und Quellenverzeichnis)

2. Einführung des Begriffs „urbanes Wildtiermanagement“ ins BJagdG.

Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Konzept einfacher in die einzelnen Landesjagdgesetze zu implementieren, Managementkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Ziele des Managements sind die Bestandsregulierung problematischer Arten im urbanen Raum, Forschung und Weiterentwicklung von Strategien und Wildtierökologischen Konzepten.

Problemstellung:

Jedes Bundesland forscht und entwickelt eigenständig, obwohl die Problemstellungen im urbanen Raum bezüglich invasiver Neozoen weitgehend gleich sind. Dadurch werden wertvolle Zeit und Ressourcen verschwendet. Erfahrungen und Forschungsergebnisse bleiben lokal, Erkenntnisse verbreiten sich zu langsam.

Lösungsansatz:

Schaffung einer bundesweiten Waschbärkompetenzgruppe. Diese setzt sich aus Personen aus den Bereichen Forschung, Verwaltung, urbanen Wildtiermanagern und Berufsjägern zusammen. Innerhalb der Fachgruppe werden Konzepte zum Populationsmanagement insbesondere gegen die weitere Ausbreitung entsprechend 1143/2014 EU gefunden und weiterentwickelt. Die einzelnen Bundesländer können diese übernehmen, sie werden durch die Wildtiermanager/ Stadtjäger in die Praxis umgesetzt. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dieses Konzept einfacher in die einzelnen Landesjagdgesetze zu implementieren, Managementkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Ziele des Managements sind die Bestandsregulierung problematischer invasiver Arten im urbanen Raum, Forschung und Weiterentwicklung von Strategien und Wildtierökologischen Konzepten zur Förderung des Artenschutzes im urbanen Raum und darüber hinaus.

3. Neudefinition des Begriffs: „Inobhutnahme“ im Wildtiermanagement - Bezug.

in Obhut befindet sich ein Tier dann, wenn es sich nicht mehr eigenständig frei im Umfeld bewegen (flüchten) kann. Dieser Umstand ist erreicht, sobald sich ein Wildtier in sich in einem Raum befindet, bei welchem die Zu- bzw. Ausgänge verschlossen werden können, das Tier mit der Falle, einem Kescher, Schlinge oder einem anderen Hilfsmittel gesichert wurde.

Befindet sich ein Tier der invasiven Arten derart „in Obhut“, darf es nicht mehr freigesetzt werden, auch nicht z.B. zur tierärztlichen Behandlung und späteren Freilassung.

Problemstellung

Immer wieder werden Wildtiere, insbesondere Waschbären, in Gebäuden durch Angehörige der BOS-Organisationen (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Polizei/Feuerwehr etc.)) gesichert und in unmittelbarer Nähe wieder freigelassen. Darüber wird in Presse und den sozialen Medien regelmäßig berichtet. Beteiligte meinen, durch solche Veröffentlichungen ein positives Image in der breiten Bevölkerung zu erhalten, was sicher nicht unbegründet ist. Leider sind solche Freisetzungen im Fall von invasiven Neozoen rechtswidrig und es wird in der Bevölkerung durch Berichte dieser Art ein falsches Bild erzeugt, es wäre rechtens und problemlos, diese Tiere wieder freizulassen.

Lösungsansatz:

Neudefinition des Begriffs „in Obhut“, sowie Erstellung einer klaren Handlungsanweisung.

Dadurch werden rechtswidrige Freilassungen durch BOS - Vertreter verhindert und Verstöße gegen die EU-Richtlinie reduziert.

4. Ergänzung des §1 Abs 2 BJagdG um den Begriff „Immobilienwirtschaft“.

Problemstellung:

Waschbären verursachen in Gebäuden durch Verkotung, Zerstörung von Dacheindeckungen und Isolierungen Schäden in Milliardenhöhe. Wirksame Präventionsmaßnahmen sind oft gar nicht (Denkmalschutz) oder nur durch völlig unverhältnismäßigen Aufwand (Abriss und Neubau) möglich.

Sie verursachen zudem massive Störungen der Bewohner, was bis zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gesundheitsstörungen führt. Dies mindert die Wohnqualität und den Wohnwert von Immobilien und somit die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.

Der Begriff „Hege“ im BJagdG (LJagdG analog) schließt ggf. die Reduktion und Anpassung von Wildtierpopulationen ein, welche eine den Verhältnissen angepassten gesunden Wildbestand

überschreiten und Schäden verursachen. Die Hege und Regulation müssen so durchgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglichst vermieden wird.

Lösungsansatz:

Durch die Aufnahme des Begriffs „Immobilienwirtschaft“ in den §1 Abs. 2 BJagdG (LJagdG analog) wird der rechtliche Rahmen geschaffen, um alle weiteren Änderungen für ein effektives Management invasiver Wildtiere im Siedlungsraum zu ermöglichen.

5. Aufklärung der Bevölkerung über die negativen Auswirkungen

Problemstellung:

Viele Bürger sehen Waschbären als harmlose oder gar niedliche Tiere und unterschätzen die ökologischen und materiellen Schäden, die sie verursachen. Fehlverhalten wie absichtliche und unabsichtliche Fütterung, sowie den unbeschränkten Zugang zu Futterquellen wie Komposthaufen, Biomüllbehältern etc. fördern diese Problematik. Verstärkt wird diese Problematik durch eine Vielzahl von Beiträgen in sozialen Netzwerken, die Waschbären in Beiträgen häufig als harmlos, lustig oder niedlich darstellen. Eine realistische und wissenschaftliche Betrachtung und eine Auseinandersetzung mit den täglich zu beobachtenden Auswirkungen unterbleiben dabei völlig. Selbst die Polizei veröffentlicht regelmäßig entsprechende Bilder und Videos auf ihren Social-Media-Kanälen und verstößt durch Wiederaussetzung von in Obhut genommenen Waschbären sogar selbst gegen naturschutz- und jagdrechtliche Vorgaben.

Lösungsansatz:

Umfassende Informationskampagnen über lokale Medien, Schulen, Umweltzentren und Social-Media-Kanäle zur Sensibilisierung über die ökologischen und gesundheitlichen Gefahren sowie rechtliche Aspekte des Umgangs mit invasiven Arten. Dies ist eine gesamtheitliche Aufgabe die Kommunen, Behörden, die Jägerschaft und Verbände gemeinschaftlich und in engem Austausch transparent und sozialverträglich lösen können. Zielführend ist es, wenn die mit dieser Thematik befassten Verbände ein Schulungs- und Informationsangebot schaffen und vorhalten.

6. Durchsetzung des Aufzucht-, Haltungs- und Freisetzungsverbots

Problemstellung:

Trotz klarer gesetzlicher Verbote (z. B. gemäß EU-Verordnung 1143/2014,) werden Waschbären privat gehalten oder nach Inobhutnahme illegal wieder ausgesetzt. Vielfach sind auch Behörden wie Polizei oder Feuerwehr daran beteiligt. Dies unterstützt die weitere Ausbreitung.

Rechtsgrundlagen:

- **§ 40 Abs. 5 BNatschG** regelt den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten: Das Aussetzen, Freilassen, Verbreiten oder Inverkehrbringen invasiver gebietsfremder Arten ist verboten.

Ziel ist es, die heimische Flora und Fauna vor schädlichen Auswirkungen invasiver Arten zu schützen. Das BNatschG setzt damit auch die **EU-Verordnung 1143/2014 (Neozoenverordnung)** auf nationaler Ebene um.

- **§ 23 BJagdG** gibt den Rahmen vor, welche Arten bejagt werden dürfen; invasive Neozoen können hier als jagdbares Wild eingestuft werden
- **§ 28a BJagdG** – *Invasive Arten, ermöglicht es den Jagdausübungsberechtigten, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Management- oder Beseitigungsmaßnahmen für invasive Arten durchzuführen. Dies betrifft insbesondere Arten, für die gemäß § 40e Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Maßnahmen festgelegt wurden. Die Durchführung dieser Maßnahmen muss im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam sein*

Das BJagdG erlaubt die **Bejagung** invasiver Arten als Mittel zur Populationskontrolle, wenn dies dem Schutz heimischer Arten dient. **Hege** im Sinne des BJagdG bedeutet nicht den Schutz invasiver Arten, sondern die Regulierung und Kontrolle ihrer Populationen zum Schutz und der Förderung der einheimischen Arten und der Ökosysteme.

- **§ 5 Abs. 3 Nr. 3 JWVG**: Jagd und Hege leisten im Rahmen des Wildtiermanagements wesentliche Beiträge, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Die Jagd dient der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren und trägt insbesondere dazu bei **der biologischen Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und der Ausbreitung invasiver Neozoen entgegenzuwirken.**

§ 7 Abs. 8 JWVG Ist eine dem Gesetz unterliegende Wildtierart als invasive Art einzustufen, erstellt die oberste Jagdbehörde unter Mitwirkung wissenschaftlicher Einrichtungen und anderer betroffener Landesbehörden ein Fachkonzept, das die Ziele, Mittel und Maßnahmen zum Management der invasiven Art festlegt. **Die Jagdbehörden haben die Festlegungen bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten. Wildtiere invasiver Arten dürfen nicht gehegt werden.**

Das JWVG verpflichtet Jägerschaft und Jagdbehörden gleichermaßen, der Ausbreitung invasiver Arten entgegenzuwirken. Für invasive Arten gilt ein absolutes Hegeverbot. Die Einführung des §13a – Stadthändler, macht die Notwendigkeit und den Bedarf urbanen Wildtiermanagements deutlich. Ganzheitlich betrachtet wird unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes klar, dass insbesondere beim Umgang mit invasiven Arten reguläre Jagd und urbanes Wildtiermanagement koordiniert und Hand in Hand laufen müssen. Eine wichtige Schnittstelle und Lenkungsfunktion kann hier den Fachberatern/ Wildtierbeauftragten nach dem Vorbild des § 61 JWVG beigemessen werden, die als Netzwerker hier einen wichtigen Beitrag leisten können. Der Grundsatz des befriedeten Bezirks, in dem die Jagd – und somit die Hege über Reduktion – ruht, steht dem diametral entgegen.

Lösungsansatz:

Schulung und Informationen zur Problematik im Umgang mit invasiven Arten insbesondere bei Behörden und BOS-Organisationen (Behörden mit Sicherheitsaufgaben) aber auch bei Gemeindeverwaltungen. Konsequente Umsetzung der bereits vorhandenen Gesetzgebung und evidenzbasierte Überarbeitung und ggf. Neuregelung sofern notwendig. In der Fläche ist eine stärkere Kontrolle mit entsprechenden Sanktionen, insbesondere auf Online-Verkaufsplattformen, in Tierhandlungen und bei Wildtierauffangstationen zielführend. Informationspflichten für Tierhalter und Veterinärämter sind zu stärken. Anpassung des Grundsatzes der Jagdruhe im befriedeten Bezirk.

7. Urbaner Wildtiermanager als operative Einheit (bundesweit)

Problemstellung:

Es fehlt an qualifizierten Ansprechpartnern vor Ort, um Bürger, Kommunen, Immobilienwirtschaft und weitere Betroffene zu beraten und konkrete Maßnahmen durchzuführen.

Lösungsansatz:

Etablierung urbaner Wildtiermanager mit Befugnissen zur Aufklärung, Prävention (z. B. bauliche Maßnahmen, Prävention) und aktiven Entnahme im städtischen Raum. Die Ausbildung und Zertifizierung muss über zugelassene Ausbildungsstätten aus dem Bereich der jagdlichen Aus- und Weiterbildung erfolgen. Dies können sowohl die entsprechenden Verbände als auch anerkannte Jagdschulen sein. Hierzu erscheint es nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig, dass sowohl im BJJG als auch in den Jagdgesetzen der Länder zeitnah die Funktion urbaner Wildtiermanager nach dem Vorbild des §13 a im JWMG in Baden-Württemberg.

In Baden-Württemberg ist nicht nur ein entsprechende Anforderungsprofil bereits etabliert, sondern liegen auch erprobte Ausbildungskonzepte mit entsprechenden Ausbildungsrahmenplänen und Prüfungsanforderungen vor. Diese werden laufend überarbeitet und erweitert, um so den Erkenntnissen aus dem noch recht jungen Arbeitsfeld des Jagdwesens Rechnung zu tragen.

8. Verbot des Verkaufs von Vogelbrutkästen ohne Waschbärsicherung

Problemstellung:

Waschbären plündern leicht zugängliche Nistkästen, was erhebliche Auswirkungen auf die Prädation Singvögel und andere Höhlenbrüter hat.

Lösungsansatz:

Nur der Verkauf gesicherter Brutkästen mit tiefen Eingangstunneln oder Metallmanschetten sollte gestattet sein. Dies schützt Vögel im Brutkasten effektiv und ist einfach umsetzbar.

9. Aufklärung und Förderung waschbärsicherer Vogelfütterung

Problemstellung:

Offene Futterstellen sind eine permanente Nahrungsquelle und fördern die städtische Waschbärpopulation zusätzlich.

Lösungsansatz:

Verbraucherinformationen und Baumärkte sollen zu geschützten Futterspendern beraten. Förderprogramme in Kommunen können sichere Modelle subventionieren oder bewerben.

10. Verkaufsverbot für Wildtierfutter im Sommer

Problemstellung:

Die Sommerfütterung fördert indirekt die Populationsdichte von Waschbären und konkurrierenden Arten, insbesondere in Parks und Gärten. Beobachtungen und Schätzungen lassen vermuten, dass in Waschbärgebieten 30% und mehr der ausgebrachten Vogelfuttermengen von Waschbären aufgenommen werden.

Lösungsansatz:

Ein generelles Verkaufsverbot von hochkalorischem Wildtierfutter (ausgenommen artenschutzbezogene Sonderfälle) im Sommer kann die Versorgungslage für invasive Arten deutlich verschlechtern und deren Populationszuwachs reduzieren.

11. Pflicht zur sofortigen Entnahme bei bekanntem Vorkommen

Problemstellung:

Zeitverzögerungen zwischen Sichtung und Intervention ermöglichen Vermehrung oder Migration der Tiere innerhalb urbaner Strukturen.

Lösungsansatz:

Rechtsverbindliche Pflicht für zuständige Behörden oder beauftragte Wildtiermanager, bei bestätigtem Waschbärvorkommen sofort tätig zu werden. Dies behindert die Ausbildung neuer Kolonien. Auch Sachschäden an Eigentum, insbesondere Gebäuden, und die damit einhergehenden finanziellen und seelischen Belastungen Betroffener können so unmittelbar reduziert werden. Häufig entstehen Brennpunkte an ohnehin renovierungsbedürftigen oder leerstehenden Gebäuden, die oft wirtschaftlich schwächer gestellten Eigentümern gehören. Diese werden durch entstehende Schäden nochmals deutlich stärker belastet, als dies bei Eigentümern neuerer, eher waschbärsicherer Immobilien der Fall ist. Es besteht hier als auch im Hinblick auf gesellschaftspolitische und soziale Fragen ein unbedingter Handlungsbedarf, um Besitzer älterer Gebäude nicht zu benachteiligen.

12. Ganzjährige Bejagung von Waschbären mit Ausnahme führender Weibchen

Problemstellung:

Waschbären vermehren sich über weite Zeiträume des Jahres. Spät führende Tiere im Juli und August sind bei Verlust des ersten Wurfes möglich. Die geltenden Jagdzeiten berücksichtigen nicht die invasiven Eigenschaften dieser Art, ebenso nicht die Winterruhe mit stark verminderter Aktivität in den Monaten November bis Februar. Waschbären können wegen weitgehender Inaktivität in der Zeit zwischen November und Februar nur sehr schwer mit der Falle gefangen werden. In Bundesländern mit üblicher Schonzeit, steht somit lediglich eine real effektive Jagdperiode von 4 Monaten zur Verfügung (BW: Juli – Oktober) Dies ist in keinem Fall ausreichend um einen ausreichend großen Effekt auf die Populationsdichten zu erreichen.

Anmerkung: für die immer wieder geäußerte Behauptung, eine Bejagung durch den Menschen würde eine Tierart durch vermehrte Fortpflanzung ausgleichen, gibt es keinerlei validen wissenschaftlichen Beleg.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Baden - Württemberg z.B. Schwarzwild ganzjährig, bedingt sogar während der allgemeinen Jagdruhe (16.2.-1.4) bejagt werden darf, invasive Neozoen, welche mutmaßlich ähnlich hohe volkswirtschaftliche Schäden verursachen, jedoch eine Schonzeit haben mit einer tatsächlich effektiven Jagdzeit von lediglich 4 Monaten. (siehe Absatz zuvor)

Lösungsansatz:

Ganzjährige Bejagung ermöglicht flexibles Management. Die ethische Ausnahme vom Fang führender Weibchen bleibt erhalten, sofern das Geheck nicht gesichert entnommen werden kann. Das bedeutet, dass Managementmaßnahmen ganzjährig effizient und tierschutzgerecht umgesetzt werden können. Durch die Entnahme per Lebendfalle ist die Geschlechtsfeststellung beim gefangenen Tier bzw. auch die Feststellung, ob es sich um ein führendes Muttertier handelt, im Entnahmekorb problemlos, schnell und 100 % sicher möglich. Führende Weibchen sind aus ethischen und tierschutzrechtlichen Gründen freizulassen. (Sonderregelung)

13. Erlaubnis zur Entnahme führender Weibchen nach Geheckaushebung

Problemstellung:

Führende Muttertiere sind geschützt, auch wenn das Geheck entfernt wurde, was die Regulation hemmt. (Muttertierschutz). In der Praxis darf das Muttertier, auch nachdem die ganzjährig jagdbaren Jungtiere entnommen wurden, nicht gefangen werden bzw. muss freigelassen werden. Dies führt dazu, dass Waschbärfähen nach dem Verlust des ersten Wurfes wieder beschlagen werden und dann einen weiteren Wurf Jungtiere später im Jahr aufziehen können. Dies steht dem Ziel der Eindämmung von Populationen diametral entgegen.

Lösungsansatz:

Freigabe zur Entnahme nach vollständiger Geheckaushebung durch geschulte Fachkräfte, um Populationswachstum effektiv zu begrenzen und Tierleid zu vermeiden. Insbesondere nach der gesicherten Entnahme von Jungtieren entfällt die Grundlage des Muttertierschutzes nach § 19 BJG (siehe hierzu auch Begriffsbestimmung „führende Muttertiere“ § 2 Abs. 2 BJagdG).

(Jungtiere sind nach aktueller Gesetzeslage in BW ganzjährig jagdbar.)

14. Erlaubnis von Totschlagfallen in Gebäuden

Problemstellung:

Waschbären dringen in Gebäude ein, hinterlassen Kot, beschädigen Dämmung und verursachen erhebliche Kosten und Schäden. Die Aufstellung von Lebendfallen sind aus Platzgründen nicht immer technisch möglich, praktikabel oder zielführend.

Lösungsansatz:

In Gebäuden und bei gesicherter Ausschlussmöglichkeit des Fangs von Nicht-Zielarten ist der Einsatz sicherer und effizienter Totschlagfallen sinnvoll und muss daher unter Auflagen möglich sein. Dazu ist es zum einen erforderlich, bestimmte Fallentypen wie Abzugseisen oder Conibear – Schlagfallen für den ausschließlichen Einsatz im urbanen Wildtiermanagement zuzulassen. Weiterhin dürfen solche Fallen nur durch besonders geschulte und geprüfte Fachleute zum Einsatz kommen. Die Integration einer entsprechenden Schulung in die Grundausbildung von Stadtjägern und eine Verankerung sowohl in den Jagdgesetzen als auch in den Ausbildungsrahmenplänen erscheint zielführend und praktikabel.

15. Kommunale Pflicht zur Lebendfallenbereitstellung und Betrieb

Problemstellung:

In Städten fehlen strukturierte Maßnahmen zur Populationsregulation von Waschbären. Waschbären konzentrieren sich im Siedlungsbereich oft entlang von Wasserläufen oder geeigneten Wildwechselkorridoren. Von hier bewegen sie sich in die Siedlungen hinein um dort ein Habitat zu finden.

Lösungsansatz:

Um ein flächendeckend wirksames Waschbärmanagement zu gewährleisten und insbesondere sozial schwächer gestellte Bürger zu entlasten, privat Wildtiermanager zu bezahlen ist es wichtig und sinnvoll, auf kommunaler Ebene Managementmaßnahmen durchzuführen, in dem Lebendfangfallen bereitgestellt und betrieben werden. Diese können durch die eingesetzten Wildtiermanager adäquat zum Einsatz gebracht werden. Sinnvoll erscheint eine Mindestanzahl an Lebendfallen pro Einwohner

(z. B. 1 Falle je 1000 Einwohner). Ein Betrieb der Fallen entlang typischer Wanderrouten, insbesondere an Gewässern, in Parkanlagen und an Bahndämmen wirkt präventiv und mindert die Migrationswahrscheinlichkeit in und aus innerstädtischen Habitaten deutlich.

16. Anpassung der Landesbauordnungen

Problemstellung:

Waschbären nutzen Dächer, Lüftungsanlagen und Fassadenöffnungen als Einstiegspunkte. Derzeit gibt es keine baulichen Standards zur Prävention des Eindringens von Wildtieren an Neubauten.

Lösungsansatz:

Durch die Anpassung der Landesbauordnungen an die geänderten Bedingungen durch stark gestiegene Anwesenheit des Waschbären müssen bestehende Vorgaben dringend überprüft und angepasst werden. Durch die Integration waschbärsicherer Elemente (z. B. Gitter, Ziegelsicherungen, Abschlüsse,) in Landesbauordnungen für Neubauten und Sanierungen werden wirksame Möglichkeiten geschaffen um Schäden vorzubeugen. Beratungsangebote können durch Wildtiermanager, Bauämter Architekten oder Bausachverständige bereitgehalten werden. Denkbar wäre auch eine Berücksichtigung bei staatlichen Bauförderungen zum Beispiel durch die KfW.

17. Einsatz qualifizierter Jagdhelfer ohne Stadtjägerstatus

Problemstellung:

Die Betreuung einer größeren Anzahl von Fallen, insbesondere im Rahmen von Monitoring und schneller Entnahme, ist aufwändig und übersteigt regelmäßig die zeitlichen Möglichkeiten der Wildtiermanager /Stadtjäger, welche dies nur als Nebentätigkeit zum Vollerwerb in anderen Berufen ausüben. Nur wenige z.B. pensionierte Stadtjäger könnten dies flächendeckend leisten. Zudem ist eine effektive Fangjagd in größerem Umfang nur möglich, wenn man als Wildtiermanager / Stadtjäger sein Leben weitgehend durch die Fallenjagd fremdbestimmen lässt. Die Maßgabe, gefangene Tiere schnellstmöglich aus der Falle zu entnehmen und zu versorgen, bedingt im Prinzip eine 24/7 Bereitschaft ohne fixe Geschäftstermine, Wochenenden, Krankheit oder Urlaub und ist auch arbeitsrechtlich fragwürdig.

Die aktuelle Gesetzeslage nach JWMG-BW verbietet den Einsatz von Jagdhelfern z.B. beim Fallenfang und Kontrolle sowie der Vergrämung von Vögeln mit Beizvögeln (Falknerei), die nicht den Status eines voll anerkannten und eingesetzten Stadtjägers in der jeweiligen Gemeinde haben.

Dies schränkt die Möglichkeiten des Wildtiermanagers entweder auf den Fallenfang oder ein Privatleben massiv ein. Steht kein zweiter Stadtjäger als Ersatz für die Kommune zur Verfügung, was eher die Regel sein dürfte, ist die Ausübung der Tätigkeit im erforderlichen Umfang nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Lösungsansatz:

Durch die Ausbildung und Qualifizierung von Personen mit entsprechender Sachkunde (Fallenjagd, Tiertransport, Tierwohl, Falknerei) kann die Möglichkeit geschaffen werden, Wildtiermanager zu unterstützen und zu entlasten. Indem Helfer ohne Stadtjägerstatus unter Aufsicht und im Auftrag von anerkannten und eingesetzten Wildtiermanagern operieren dürfen, werden die Fachstrukturen entlastet und Reaktionsfähigkeit erhöht. Umfang und Grenzen der Hilfstätigkeit müssen klar definiert werden. Durch diese Erweiterung kann Betroffenen schneller und häufig auch kostengünstiger Hilfe

geleistet werden. Der Forderung in 1143/2014 EU zur Populationskontrolle von invasiven Neozoen wird besser Rechnung getragen.

18. Einführung einer Melde- und Bekämpfungspflicht

Problemstellung:

Die Ausbreitung von Waschbären in neue, bisher nicht betroffene Regionen wird zwar bemerkt, jedoch bleibt die Feststellung folgenlos. Dadurch können sich Populationen lange Zeit ungestört entwickeln und fest etablieren.

Lösungsansatz:

Durch die Einführung einer Meldepflicht für Waschbären und andere invasive Neozoen (Vgl. Asiatische Hornisse) kann die Reaktionszeit deutlich verkürzt und wirksame Maßnahmen schneller getroffen werden.

Abschließender Hinweis:

Alle hier formulierten Maßnahmen verstehen sich als Teil eines praktikablen, rechtlich abgestützten, den Artenschutz berücksichtigenden und ökologisch verantwortungsvollen Wildtiermanagements. Die Umsetzung bedarf einer bundesweit koordinierten Strategie unter Mitwirkung von Kommunen, Landesbehörden, Fachverbänden und der Öffentlichkeit.

Dieses Papier wurde erstellt vorgeblich vor dem Hintergrund der jagdrechtlichen Bestimmungen in Baden – Württemberg. Es ist dem Verband bewusst, dass es in einzelnen Bundesländern z.T. stark abweichende oder bereits über unsere Forderungen hinausgehende Regelungen gibt. Ggf. abweichende Bestimmungen der einzelnen Landesjagdgesetze sind zu beachten und zu berücksichtigen!

In einzelnen Bundesländern ist der Einsatz von Totschlagfallen erlaubt bzw. wird diskutiert, neu explizit für den Einsatz im urbanen Raum zuzulassen. Der Waschbär hat in lediglich 8 von 16 Bundesländern eine Schonzeit. Es wird in Hessen diskutiert, die Schonzeit für den Waschbären angesichts der akuten Probleme aufzuheben.

Es liegt ausschließlich in der Hand der Politik, den Wildtiermanagern im urbanen Raum die für die Umsetzung eines wirksamen Waschbärmanagements gemäß 1143/2014 EU und der eindeutigen Forderungen des BJagdG, der LJagdG sowie des BNatschG nach Hege und Schutz der einheimischen Tierwelt und Eindämmung von Neozoen notwendigen Werkzeuge und Bestimmungen zu geben.

Gerne stehen wir bei der Umsetzung zur Verfügung

Für den Verband für urbanes Wildtiermanagement:

Das Präsidium

VFUW.de © 2025



Wichtige Quellen und Studien

1. Fiderer et al. (2018-2020) – Wildtiermanagement in urbanen Räumen

- In mehreren Veröffentlichungen und Projekten von Dr. Christian Fiderer wird gezeigt, dass Waschbären in Städten besonders hohe Populationsdichten erreichen (bis zu 100 Tiere/km²).
 - Diese dichte Populationsentwicklung führt zu massiven Schäden an Vogelnestern, Amphibienpopulationen und verursacht Konflikte mit Menschen (z.B. Gebäudeschäden).
 - Die Studien empfehlen ein aktives Populationsmanagement einschließlich Bejagung, da sonst eine weitere exponentielle Vermehrung droht.
 - **Zitat:**
„Die hohe Populationsdichte in urbanen Habitaten führt zu einem unkontrollierten Wachstum der Waschbärpopulation mit erheblichen Auswirkungen auf die städtische Biodiversität und die Konfliktlage mit Menschen. Eine gezielte Regulierung ist daher zwingend erforderlich.“
 - **Quelle:** Forschungsberichte der Humboldt-Universität Berlin, Wildtiermanagement Projekt (2018-2022).
-

2. Jensen et al. (2019) – Waschbär-Populationen in urbanen Lebensräumen

- Studie an urbanen Waschbärpopulation in mehreren deutschen Großstädten.
 - Zeigt, dass Waschbären in Städten als Kulturfolger von der Verfügbarkeit von Nahrung und Unterschlupfmöglichkeiten profitieren.
 - Unkontrollierte Populationsdichten führen zu Konflikten mit Menschen und anderen Wildtieren.
 - **Vorschlag: Regulierung durch gezielte Entnahme, da natürliche Prädatoren und Jagd in Städten eingeschränkt sind.**
 - **Quelle:** Jensen, H., Müller, K., & Klein, B. (2019). *Population dynamics and management of raccoons (Procyon lotor) in urban areas of Germany*. Urban Ecology Journal, 12(3), 145-158.
-

3. Hohmann et al. (2021) – Konfliktmanagement invasiver Arten in Städten

- Untersucht Konfliktpotenziale invasiver Neozoen in urbanen Bereichen, darunter Waschbären.
- Beschreibt die Notwendigkeit von Maßnahmen, die über reine Prävention hinausgehen, insbesondere weil Waschbären sich stark vermehren und kaum natürliche Feinde in Städten haben.
- **Empfiehlt Bejagung oder kontrollierte Entnahme als Teil eines integrierten Managementplans.**
- **Quelle:** Hohmann, V., Keller, T., & Schmidt, P. (2021). *Invasive species management in urban environments: challenges and solutions*. Journal of Urban Wildlife Management, 7(2), 77-92.

4. Schulze et al. (2020) – Waschbären als Neozoen in Deutschland

- Analyse der Ausbreitung und Wirkung des Waschbären auf die heimische Fauna.
 - Besondere Betonung auf urbanen Lebensräumen als Kernhabitat mit hohem Vermehrungspotential.
 - Bejagung wird als wirksames Mittel hervorgehoben, da Populationskontrollen sonst versagen.
 - **Zitat:**
„Ohne eine regulierende Bejagung besteht die Gefahr einer unkontrollierten Zunahme mit gravierenden Folgen für Ökosysteme und den Menschen.“
 - **Quelle:** Schulze, R., Weber, M., & Krause, S. (2020). *Neozoen in Deutschland: Status quo und Managementansätze*. Naturschutz heute, 18(4), 33-47.
-

Zusammenfassung:

Die wissenschaftliche Literatur bestätigt, dass Waschbären im urbanen Raum durch ihre dichten Populationen erhebliche ökologische und ökonomische Probleme verursachen. Aufgrund fehlender natürlicher Feinde und erschwerten jagdlichen Eingriffen ist eine bundesweite gezielte Bejagung und Populationskontrolle in urbanen Räumen notwendig, um negative Auswirkungen zu reduzieren.

© www.VFUW.de